

Afrikanische Schweinepest

Stand: 18. Februar 2022
24-5133/26/13-2022/5385

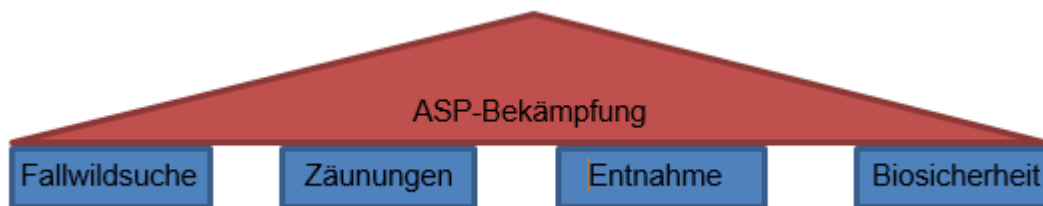
Orientierungshilfe Schadensersatz bei angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Welche Maßnahmen können angeordnet werden?

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen wurde in Deutschland im September 2020 und in Sachsen erstmals am 31. Oktober 2020 an der Neiße nachgewiesen. Zwischenzeitlich hat sich das Ausbruchsgeschehen auf mehrere Landkreise im Freistaat Sachsen ausgelehnt.

Weitere Einzelheiten können auch der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) entnommen werden: <https://www.sms.sachsen.de/afrikanische-schweinepest-asp.html>.

Die ASP-Bekämpfungsmaßnahmen beruht auf den vier Maßnahmenbereichen der Fallwildsuche, der Zäunungen, der Entnahmen und der Biosicherheit, die zeitgleich durchgeführt werden müssen.



Grundsätzlich sind für die Bekämpfung der ASP die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsAGTierGesG), soweit die Aufgabe nicht gesondert der Landesdirektion Sachsen zugewiesen ist (TierGesZustVO).

Zur Bekämpfung der ASP werden Restriktionszonen eingerichtet, die Sperrzone II (ehemals gefährdetes Gebiet) und die Sperrzone I (ehemals Pufferzone). Zudem besteht die Option, ein Kerngebiet als Teil der Sperrzone II einzurichten. In allen Restriktionszonen werden entsprechend den Erfordernissen des Seuchengeschehens staatliche Anordnungen getroffen. Dazu können zum Beispiel gehören:

- Verbringungsverbote und Aufstallungsgebote,
- Verbot der Freiland- und Auslaufhaltungen,
- Fütterungs- und Einstreuverbote von frischem Grünfutter und Stroh an Schweine,
- Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen,
- Beschränkungen und Verbote der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen,
- Betretungsverbote und -einschränkungen,
- das Einrichten von Absperrungen (z. B. feste oder mobile Zäune),
- die Pflicht zum Anlegen von Jagdschneisen,
- vermehrte Fallwildsuche (tote Tiere),
- Beschränkungen und Verbote der Jagd sowie
- die Beauftragung von Dritten für eine verstärkte Bejagung.

Sind Entschädigungsregelungen für staatliche angeordnete Maßnahmen vorgesehen?

Eine staatlich angeordnete Maßnahme ist nur dann entschädigungspflichtig, wenn dies entsprechend bestimmt ist. Das Tiergesundheitsgesetz sieht für bestimmte Maßnahmen Entschädigungsregelungen vor, die zu einem Schadensersatzanspruch führen können. Dazu gehören entstehende Schäden/Aufwände aufgrund von

- Absperrungen von Grundstücken (§ 6 Absatz 7 TierGesG),
- Nutzungsverboten/-einschränkungen von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 6 Absatz 8 Nummer 1 TierGesG),
- amtlichen Anordnungen zur Anlegung von Jagdschneisen (§ 6 Absatz 8 Nummer 2 TierGesG),
- amtlichen Verboten oder Beschränkungen der Jagdausübung (§ 6 Absatz 9 TierGesG),
- amtlichen Anordnungen der verstärkten Bejagung (§ 6 Absatz 9 TierGesG),
- amtlichen Anordnungen der Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen (§ 6 Absatz 9 TierGesG).

Darüber hinaus ist die Zahlung einer angemessenen Entschädigung vorgesehen, wenn staatliche Anordnungen zur ASP-Bekämpfung zu anderen - unzumutbaren - Belastungen des Eigentums führen (§ 39a TierGesG). Diese Vorschrift kann jedoch nur greifen, wenn nicht schon nach § 6 Absatz 7 bis 9 TierGesG staatlicher Ersatz geleistet wurde.

Zuständig für die Anordnung der vorgenannten Maßnahmen ist die Landesdirektion Sachsen. Ob und ggf. welche dieser Anordnungen im Einzelnen getroffen wurden und wo die Restriktionszonen räumlich liegen, ergibt sich aus den Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen, die unter der Bekanntmachungsseite im Internet (<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>) unter der Rubrik „Inneres, Soziales und Gesundheit – Tierseuchenbekämpfung“ abgerufen werden können.

Grundsätzliches zur Ermittlung von Schäden im Zusammenhang mit angeordneten Maßnahmen der ASP-Tierseuchenbekämpfung

Grundsätzlich erfolgt eine Anordnung von entschädigungspflichtigen ASP-Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen nur soweit dies notwendig ist. Infolgedessen wurden Nutzungsverbote bzw. -einschränkungen im bisherigen Seuchenverlauf nur sehr restriktiv angeordnet.

Um den Eintritt von Schäden so weit wie möglich zu vermeiden, erfolgt die Anordnung von Nutzungsverboten/-beschränkungen unter Genehmigungsvorbehalt: Das heißt, dass in Bezug auf ein angeordnetes Nutzungsverbot eine Ausnahme durch den örtlich zuständigen Landkreis zugelassen werden kann. Auf diese Weise wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Komplexität möglicher Lebenssachverhalte Rechnung getragen und zugleich sichergestellt, dass den Erfordernissen der betroffenen Betriebe soweit wie möglich Rechnung getragen werden kann. Ein Antrag auf Schadensersatz setzt also voraus, dass zuvor ein Antrag auf Ausnahme von dem Verbot beim örtlich zuständigen Landratsamt gestellt und abgelehnt wurde.

Auch durch die Errichtung und den Betrieb von ASP- Schutzzäunen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kann diesen dauerhaft oder zeitweise die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Dies kann sowohl Ertragsausfälle als auch den Verlust des Beihilfeanspruchs im Rahmen der Agrarförderung für die betroffenen Flächen zur Folge haben. Die Errichtung eines ASP- Schutzzaunes kann daher eine entsprechenden Entschädigungsanspruch nach sich ziehen.

Etwaige Anträge auf Schadensersatz sind bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen.

Schadensrecht und damit die Schadensfeststellung ist stets eine **Einzelfallbetrachtung**, das heißt jeder eingetretene und geltend gemachte Schaden ist jeweils im Einzelnen zu beschreiben, nachzuweisen und zu beziffern, da jeder Schaden von ganz unterschiedlichen Faktoren abhängt, wie zum Beispiel

- der Dauer des Zeitraums der Anordnung,

- der Jahreszeit und
- den eingetretenen Schäden an forst-, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen.

Zahlungen unter Zugrundelegung von Pauschalabgeltungen, wie man sie im Förderrecht häufig antrifft, sind im Schadensersatzrecht nach dem Tiergesundheitsgesetz unzulässig. Im Schadensrecht muss eine Abrechnung „auf Heller und Pfennig“ erfolgen, das heißt jeder Schaden ist in der Regel auf den Cent genau nachzuweisen.

Es wird daher empfohlen, Schäden oder Aufwendungen durch angeordnete Maßnahmen betriebsintern zu erfassen und zu dokumentieren. Dies erleichtert die Schadensfeststellung durch die Landesdirektion Sachsen.

Ersatzfähig sind ausschließlich **sog. Vermögensschäden**. Ein echter Vermögensschaden ist der geldwerte Nachteil, den eine natürliche oder juristische Person an einem ihrer Rechtsgüter erleidet ohne dass die Person oder Sache beschädigt wurde. Wird beispielsweise ein Ernteverbot ausgesprochen, sind die durch das Verbot entstehenden geldwerten Nachteile durch fehlende Einnahmen aus dem Verkauf der Ernte ersatzfähig. Bei der Höhe des Schadens sind die ersparten Aufwendungen für z.B. Ernte, Transport und Lagerung zu berücksichtigen.

Zu den Vermögensschäden können auch geldwerte Nachteile gehören, die durch die Nichtgewährung oder Rückforderung von Beihilfen im Rahmen der Agrarförderung entstehen. In der Regel handelt es sich bei den Maßnahmen zur ASP-Tierseuchenbekämpfung nicht um „höhere Gewalt“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Damit gelten die üblichen Bestimmungen zu den Folgen der zeitweisen oder dauerhaften Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung. Im Infodienst Landwirtschaft 2/2021 (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37291>) sind auf den Seiten 9-12 nähere Informationen zu den förderrechtlichen Auswirkungen verschiedener Maßnahmen dargestellt.

Zum Vermögensschaden gehört auch der Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder des gewöhnlichen Nutzungsentgeltes. Entgangener Gewinn und andere, nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Nachteile werden in der Regel nicht erstattet. Übliche Leistungen, wie sie beispielsweise Jagdausübungsberechtigte bei der Hege und Pflege durchführt, werden nicht entschädigt.

Ein Schaden ist nur ersatzfähig, wenn die staatliche tierseuchenrechtliche Anordnung für den eingetretenen Schaden ursächlich war (Schadensursächlichkeit).

Zu beachten ist die bestehende Schadensminderungspflicht des Geschädigten, beispielsweise bei etwa durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr, und ggf. ein eventuelles Mitverschulden (vgl. § 254 BGB).

Wie werden die Entschädigungsregeln konkret umgesetzt?

1. Antragsverfahren (zuständige Behörde, Antragstellung)

Erstattungspflichtig ist stets die anordnende Behörde, im Falle der Entschädigungsregelungen nach Tiergesundheitsgesetz die Landesdirektion Sachsen.

Anträge auf Schadensersatz können **formlos** bei der Landesdirektion Sachsen (Anschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, Email: post@lds.sachsen.de) gestellt werden. Die vorhandenen Schäden sind zu dokumentieren, zu beschreiben und in nachvollziehbarer Weise zu beziffern.

Im Verfahren wird bei der Bearbeitung unterschieden zwischen Anträgen wegen eingetretener Wildschäden infolge angeordnetem Jagdverbot und sonstigen Schadensanträgen (vergleiche nachfolgend unter Punkt Nr. 3 Antragsarten).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümer und Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen in den betroffenen Restriktionszonen,
- Personen, die durch erfolgte Absperrungen Nutzungseinschränkungen ihres Grundstückes hinnehmen mussten,
- Jagdbezirksinhaber und/oder Jagdausübungsberechtigte in den entsprechenden Restriktionszonen.

3. Antragsarten

Unterschieden wird zwischen Anträgen wegen eingetretener Wildschäden infolge angeordnetem Jagdverbot und Anträgen wegen eingetretener Schäden aufgrund von Nutzungsverböten für land- forstwirtschaftliche Flächen, Jagdschneisen, Zaunbau.

a) Anträge wegen eingetretener Wildschäden infolge angeordnetem Jagdverbot

Tritt ein Wildschaden in einem Gebiet auf, in dem ein tierseuchenrechtliches Jagdverbot angeordnet wurde, muss zunächst das normale Verfahren zwischen dem Geschädigten, hier der Land-/Forstwirt, und dem Ersatzpflichtigen, hier der Jagdausübungsberechtigte, stattfinden, d.h. der Geschädigte informiert unverzüglich den Ersatzpflichtigen (§ 31 Abs. 3 SächsJagdG).

Beschränkt sich das Jagdverbot auf bestimmte Tierarten, z.B. Schwarzwild, sind nur Schäden durch diese Tierart relevant.

Der Ersatzpflichtige, dem gegenüber das Jagdverbot angeordnet wurde, kann seinen Schaden im Zusammenhang mit dem Jagdverbot nach § 6 Abs. 9 TierGesG gegenüber der anordnenden Behörde, hier der Landesdirektion Sachsen, geltend machen.

Dieser Anspruch auf Schadenersatz wegen des Jagdverbotes kann auch Ersatzpflichten des Jagdausübungsberechtigten gegenüber dem durch Wild geschädigten Land-/Forstwirt umfassen.

Der Wildschaden wird also an die Behörde, hier die Landesdirektion Sachsen, weitergegeben. Aufgrund dieser Weitergabe ist es notwendig, dass die Behörde bereits von Anfang an am Verfahren beteiligt wird.

Der Ersatzpflichtige sollte keine Zahlungen an den Geschädigten leisten, bevor die Landesdirektion Sachsen den Schaden geprüft und eine entsprechende Feststellung getroffen hat. Diese Feststellung wird dem betroffenen Ersatzpflichtigen auch schriftlich mitgeteilt.

Aufgrund der Weitergabe des Schadens hat der Ersatzpflichtige die Landesdirektion Sachsen **unverzüglich** über den vom Geschädigten geltend gemachten Wildschaden zu informieren. Der Schaden ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Landesdirektion Sachsen zu übermitteln, per Post oder per E-Mail. Aufgrund der schlechten Übermittlungsqualität von Foto per Fax sollte auf diese Übermittlungsart verzichtet werden.

Je nach der an Ackerland/Grünland eingetretenen Schadenshöhe wird entweder kurzfristig ein Ortstermin zur Schadensermittlung vereinbart oder die Schadensberechnung erfolgt anhand von Richtsätzen. Es gilt folgendes

- Bei Schäden an Ackerland/Grünland **bis 1000 €/pro Flurstück** erfolgt die Schadensberechnung anhand von Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (vgl. https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/EntschRiWe_2021.pdf) sowie die Richtsätze für Wiederherrichtung zerstörter Grasnarben durch Nachsaat oder Neuansaat. Diese Richtsätze sind diesem Merkblatt als Anlage beigefügt.

- Bei Schäden an Ackerland/Grünland **ab 1000 €/pro Flurstück**, wird mit den Beteiligten kurzfristig ein Ortstermin vereinbart. Im Rahmen des Ortstermins erfolgt eine Begutachtung und eine Schätzung des Schadens. Eine Beseitigung des Schadens durch den Geschädigten sollte erst nach diesem Ortstermin erfolgen.

Zur Ermittlung solcher Schäden wird in der Regel ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständige hinzugezogen.

Die Beteiligten erhalten im Anschluss an den Ortstermin eine Mitteilung über die Schätzung des Schadens durch die Landesdirektion Sachsen und Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, etwa um eigene Schätzungen einzureichen oder eigene Gutachter zu beauftragen.

Der Antrag auf Schadensersatz kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind unbedingt folgende Informationen beizufügen

- Name, Anschrift und Kontoverbindung des Ersatzpflichtigen (i.d.R. der Jagdausübungsberechtigte) mit Lage und Größe des Flurstücks (Flurstücknummer, Gemeinde, Landkreis),
- Name und Anschrift des Geschädigten (i.d.R. der Land-/Forstwirt),
- Zeitpunkt, zu dem
 - der Schaden durch den Geschädigten festgestellt wurde,
 - der Geschädigte den Ersatzpflichtigen über den Schadensfall informiert hat,
- konkrete Beschreibung der Schäden unter Angabe,
 - wieviel Prozent der Fläche betroffen sind,
 - um was für eine Fläche es sich handelt (Grünland, Ackerland, konkrete Form der Bewirtschaftung [z.B. betroffene Kultur etc.) und Zeitpunkt, seit wann die Fläche in dieser Form bestellt,
- geeignete Form der Schadensdokumentation, z.B. durch Fotos, Videos,
- Wenn möglich eine eigne Einschätzung der Höhe des Schadens nebst nachvollziehbarer Berechnung.

b) Anträge wegen eingetretenen Schäden aufgrund von Nutzungsverböten für land- und forstwirtschaftliche Flächen, Jagdschneisen, Zaunbau

Treten Schäden aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder -verböten für land- oder forstwirtschaftliche Flächen, der Anordnung von Jagdschneisen oder des Zaunbaus ein, so kann ein formloser Schadensersatzantrag gestellt werden.

Auf landwirtschaftlichen Flächen betrifft das z. B.¹

- Schäden durch Bearbeitungseinschränkungen und -verböten (z. B. fehlende Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen), Qualitätsminderung der Ernte oder verspäteter Erntetermin,
- Schäden durch zusätzliche pflanzenbauliche Maßnahmen oder durch zusätzlichen Futterzukauf,
- Schäden durch Änderungen in der Fruchtfolge (z. B. Sommerungen statt Wintergetreide),
- Schäden aufgrund Nichtgewährung von Direktzahlungen bzw. Fördermitteln von Agrarumweltmaßnahmen.

Auf forstwirtschaftlichen Flächen können dies sein²:

- Schäden an Beständen nach Einschränkungen von Forstarbeiten durch Befall von Forstschädlingen,

¹ Vgl. Konzeptvorschlag für eine bundeseinheitliche Ausgestaltung von Verfahren zur Ermittlung von Entschädigungen für Nutzungsverböten oder – beschränkungen land- oder forstwirtschaftlicher Flächen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest; Thünen Institut 2020.

² Vgl. Konzeptvorschlag für eine bundeseinheitliche Ausgestaltung von Verfahren zur Ermittlung von Entschädigungen für Nutzungsverböten oder – beschränkungen land- oder forstwirtschaftlicher Flächen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest; Thünen Institut 2020.

- Verbiss-, Fege- und Schälschäden nach Betretungs- und/oder Jagdverbot durch behördliche Anordnung,
- Ausfall von Kulturen durch Wildschäden, Konkurrenzvegetation oder Waldbrand,
- Verbot von Saatguternte oder Weihnachtsbaumnutzung,
- Verschiebung von Saat und Pflanzung sowie Nachbesserung sowie ggf. aus daraus folgenden Forderungen zur Rückzahlung erhaltener Fördermittel.

Der Schaden ist **unverzüglich** der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen (Anschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, post@lds.sachsen.de). Die vorhandenen Schäden sind zu dokumentieren, zu beschreiben und in nachvollziehbarer Weise zu beziffern.

Dem Antrag sind unbedingt beizufügen:

- Name, Anschrift, Kontoverbindung des Geschädigten (i.d.R. der Land-/Forstwirt) mit Lage und Größe der betroffenen Flächen (Flurstücknummer, Gemeinde, Landkreis)
- Zeitpunkt des Schadeneintritts,
- konkrete Beschreibung der eingetretenen Schäden (was für Flächen sind betroffen, worin besteht konkret der Schaden),
- geeignete Form der Schadensdokumentation, z.B. durch Fotos, Video,
- Höhe des Schadens aus Sicht des Geschädigten nebst nachvollziehbarer Schadensberechnung,
- ggf. relevante Daten aus dem Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung (Sammelantrag).

Hinweis:

Werden entgangene Beihilfen /Förderprämien der Agrarflächenförderung geltend gemacht, sind die vollständigen Förderbescheide der betroffenen Maßnahmen (DIZ/ AZL /AUK /ÖBL / ISA) beizufügen, bzw. nachzureichen, da diese erst im Dezember (DIZ, AZL, ISA) bzw. im Folgejahr des Antragsjahres (AUK, ÖBL) vorliegen. Ggfs. sollte im Antrag ein Hinweis auf Nachreichung der Förderbescheide gegeben werden.

Bei Schäden an Ackerland/Grünland **bis 1000 €/pro Flurstück** erfolgt die Schadensberechnung anhand von Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (vgl. https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/EntschRiWe_2021.pdf) sowie die Richtsätze für die Wiederherrichtung zerstörter Grasnarben durch Nachsaat oder Neuansaat. Diese Richtsätze sind diesem Merkblatt als Anlage beigefügt.

Bei Schäden an Ackerland/Grünland **ab 1000 €/pro Flurstück**, erfolgt die Schadensfeststellung wie folgt:

Nach Antragseingang wird die Landesdirektion Sachsen ggf. einen Ortstermin vereinbaren und im Rahmen einer Vorprüfung den Schaden vorläufig schätzen. Dem Geschädigten wird das Ergebnis der Schätzung mitgeteilt und er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Wird keine Einigung erzielt, wird die Schadenshöhe durch einen durch die Landesdirektion Sachsen hinzugezogenen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in der Landwirtschaft ermittelt.

Anlagen

- Richtsätze des LfULG zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Richtsätze des LfULG für die Wiederherrichtung zerstörter Grasnarben durch Nachsaat oder Neuansaat